

009 K 022/21



AMTSGERICHT GELDERN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 04.02.2025, 9:00 Uhr,
im Amtsgericht Geldern, Nordwall 51, 2. Stockwerk Saal II**

der im Grundbuch von Kapellen Blatt 1031 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Kapellen Flur 10 Flurstück 320 Gebäude- und Freifläche, Achter de Hoef 16	142 qm
Gemarkung Kapellen Flur 10 Flurstück 372 Gebäude- und Freifläche, Achter de Hoef 16	302 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienwohnhaus als Doppelhaushälfte bebautes Grundstück. Das nach Südwesten ausgerichtete 444 m² große Grundstück befindet sich in einem Wohngebiet. Das im Jahr 2000 errichtete Zweifamilienwohnhaus ist ein eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude ist tlw. unterkellert. Die Wohnfläche der Wohnung im Erdgeschoss beträgt 88 m², die der Wohnung im Dachgeschoss 85 m². Das Gebäude konnte von innen nicht besichtigt werden. Der Verkehrswert wurde aufgrund der Außenbesichtigung ermittelt, wobei das Grundstück nur straßenseitig einsehbar ist.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.02.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG

für das Flurstück 320 auf 30.000 EURO

für das Flurstück 372 auf 390.000 EURO

insgesamt auf 420.000 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Geldern, 16.09.2024